

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirke und Verwaltungsreform

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu Abschnitt 3 Fraktionen

Anmerkungen

Um der Bedeutung der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen, wurden durch das Zweite Gesetz zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) ihr Wesen und ihre Aufgaben in einem eigenen Abschnitt umschrieben. Hierzu wurden auch Regelungen aus dem Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung (Entschädigungsgesetz) übernommen (Bü-Drs. 18/3418, S. 13, I. 2.2.3).

Zugleich wurde die Mindeststärke einheitlich festgelegt. Ebenfalls neu eingefügt wurde die Möglichkeit, Beschäftigte der Fraktionen Informationen zu übermitteln; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Bü-Drs. 18/3418, S. 13, I. 2.2.3).